

Zu TOP Ö 10

Herrn
Dr. Peter Baeumle-Courth
Grube Weiß 2

51429 Bergisch Gladbach

**Allgemeine Verwaltung und
Verwaltungssteuerung**

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiter: Christian Ruhe
Zimmer 35
Telefon: 02202/142245
Fax: 02202/14702245
Internet: www.bergischgladbach.de
E-Mail: c.ruhe@stadt-gl.de

ab: 01.07.16 + m
06.07.2016

**Ihre Anfragen unter TOP Ö 10 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
30.06.2016**

Sehr geehrter Herr Dr. Baeumle-Courth,

in der oben bezeichneten Sitzung baten Sie um Beantwortung der Frage, warum Personenwahlen nunmehr in der Regel im öffentlichen Sitzungsteil durchgeführt würden, was in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen sei. Sie verwiesen dazu auf die öffentlichen Tagesordnungspunkte „Wahl eines technischen Beigeordneten“ und „Besetzung der Einigungsstelle nach § 67 Absatz 1 LPVG NRW“. Ich verwies auf eine schriftliche Beantwortung und nehme wie folgt Stellung:

Die Willensbildung im Rat erfolgt gemäß § 50 GO NRW durch Abstimmungen, wobei zwischen Beschlüssen und Wahlen zu unterscheiden ist. Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Absatz 2 GO NRW öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 48 Absatz 3 GO NRW offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Der Rat hat durch § 7 Absatz 2 Buchstabe a) Geschäftsordnung festgelegt, dass die Öffentlichkeit für Personalangelegenheiten auszuschließen ist. Diese grundsätzliche Festlegung entbindet den Bürgermeister und den Rat jedoch nicht von der Verpflichtung, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Angelegenheit öffentlich oder nicht öffentlich zu behandeln ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Darstellung könnte sich die Frage aufdrängen, ob nicht jede Abstimmung durch Wahl eine „Personalangelegenheit“ sein könnte, die grundsätzlich nicht öffentlich zu beraten wäre. Dies ist nicht der Fall, wie bereits am Beispiel der Besetzung der Ausschüsse durch Wahl gemäß § 50 Absatz 3 GO NRW oder der Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern im Sinne der §§ 63 Absatz 2 und 113 gemäß § 50 Absatz 4 GO NRW deutlich wird.

Die Wahl eines Beigeordneten ist gemäß § 71 GO NRW und der diesbezüglichen Kommentierung in Held/Winkel/Wansleben als „Handlung des kommunalen Verfassungslebens“ zu

werten, „die vor dem Bürger erfolgen soll“, also nicht als Personalangelegenheit im Sinne der Geschäftsordnung. Für das Wahlverfahren gilt wiederum § 50 Absatz 2 GO NRW, da § 71 dazu keine Spezialregelung formuliert, d.h. es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied des Rates widerspricht, dann wird die Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Eine solche geheime **Wahlhandlung** widerspräche nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Ratssitzung. Das Ergebnis wäre dennoch öffentlich zu verkünden. Dieser Auslegung folgend wurde und wird der Tagesordnungspunkt „Wahl eines Beigeordneten“ immer im öffentlichen Teil der Sitzung beraten. Unabhängig davon ist jedoch auch bezüglich der den Ratsmitgliedern für die Vorbereitung auf die Sitzung zur Verfügung gestellten Unterlagen (Vorlagen) zu prüfen, ob diese öffentlich verfügbar gemacht werden dürfen oder nicht, da schützenswerte Interessen einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen könnten (§ 48 Absatz 3 GO NRW). Die Verwaltung wertet die den Ratsmitgliedern mit der Synopse zur Verfügung gestellten Informationen als solche, die nicht öffentlich verfügbar gemacht werden dürfen, da die schützenswerten Interessen der Bewerberinnen und Bewerber dem öffentlichen Interesse überwiegen. Die Synopse der Bewerberinnen und Bewerber wurde aus diesem Grund nur den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Sollten ihre Inhalte in der Sitzung beraten werden, so wäre die Öffentlichkeit zuvor auszuschließen. Auch die Vorstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers im öffentlichen Teil der Sitzung ist unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Hierzu wieder Held/Winkel/Wansleben: „Diese hat den Zweck, dem Rat einen Eindruck von der Persönlichkeit und dem Auftreten des Bewerbers zu verschaffen; sie soll ihm Gelegenheit geben, seine Auffassung über die ihn erwartende Aufgaben darzulegen. Bleibt es bei diesen informatorischen Maßnahmen, so ist gegen die Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Ratssitzung nichts einzuwenden. Weitergehende Erforschungen der Persönlichkeit haben unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden.“

Auch bei der Besetzung der Einigungsstelle gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, denn auch hierbei handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung nicht um eine Personalangelegenheit im Sinne der Geschäftsordnung. Diesbezügliche Vorlagen aus den Jahren 2000, 2004, 2008, 2012 und im derzeitigen Sitzungsturnus wurden öffentlich beraten. Auch hier gilt, dass schützenswerte Interessen Dritter nicht dem Grundsatz der Öffentlichkeit überwiegen dürfen. Sollten solche Angelegenheiten bei der Beratung zur Sprache kommen, wäre auch hier die Öffentlichkeit auszuschließen.

Allein der Umstand, dass für eine Wahl vorgeschlagene Personen nicht gewählt werden könnten bzw. anderen Bewerberinnen und Bewerbern bei der Wahl unterliegen und dadurch eventuell einen Ansehensverlust erleiden könnten, kann jedoch einen Ausschluss der Öffentlichkeit nicht begründen.

Demgegenüber werden z.B. Entscheidungen gemäß § 73 Absatz 3 GO NRW in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Hauptsatzung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt verändern, regelmäßig als nicht öffentlich zu behandelnde Personalangelegenheiten im Sinne der Geschäftsordnung gewertet. Auch hier muss jedoch immer eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urbach

W 75/7
Tu 04.07.16
uo